

**Satzung
des
Baumberge – Vereins e. V. Münster**

I. Zweck und Sitz des Vereins

§ 1

Der 1896 gegründete Baumberge – Verein bezweckt das Wandern zu fördern und die Natur zu erleben.

Er führt gemeinsame, vereinsoffene Wanderungen durch.

Er unterhält den vereinseigenen, unter Denkmalschutz stehenden Aussichtsturm Longinusturm.

Der Verein ist tätig im Denkmal-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz.

Er unterstützt und fördert die Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens.

Andere als gemeinnützige Zwecke verfolgt der Verein nicht.

Er ist gemeinnützig im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Münster.

Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Zur Aufnahme in den Verein ist die Anmeldung schriftlich an das Vorstandsteam zu richten.

Über die Mitgliedschaft entscheidet das Vorstandsteam des Baumberge – Vereins.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Austrittserklärungen für das folgende Geschäftsjahr sind nur bis zum ersten Dezember des vorausgegangenen Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandsteams ausgeschlossen werden.

Hiergegen kann Berufung in der Hauptversammlung eingelegt werden.

Mit Verlust der Mitgliedschaft erlöschen jeder Anspruch an das Vereinsvermögen und alle Rechte nach dieser Satzung.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Geschäftsjahr und Beitrag

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Jahresbeitrag für jedes Mitglied wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt und ist bis zum 31. März jeden Jahres fällig.

Wird der fällige Beitrag trotz Aufforderung innerhalb von drei Jahren nicht gezahlt, so kann das Vorstandsteam den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

IV. Vorstandsteam

§ 5

Das Vorstandsteam besteht aus der/dem Teamsprecherin/-sprecher, der/dem stellvertretenden Teamsprecherin/-sprecher, der/dem Kassenswartin/wart, der/ dem Schriftführerin/führer, der/dem Wanderwartin/-wart, der/dem stellvertretenden Wanderwartin/wart, der/dem Wegewar-

tin/wart, der/dem Naturschutzwartin/wart, der/dem Kulturwartin/wart, der/dem stellvertretenden Kulturwartin/-wart, der/dem Radwanderwartin/wart.

Das Vorstandsteam wird von der ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wiederwahl beziehungsweise der Wahl etwaiger Nachfolger im Amt.

Ein Vereinsmitglied, das einen entgeltlichen Vertrag wie beispielsweise einen Antennenbetriebsvertrag, Miet – oder Pachtvertrag mit dem Verein unterhält, kann während der Dauer des Vertragsverhältnisses zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht Mitglied werden.

Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 6

Der Teamsprecher vertritt den Verein nach außen.

Er beruft die Sitzung des Vorstandsteams und die Hauptversammlung ein und leitet sie.

Der Teamsprecher hat das Vorstandsteam nach Bedarf oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandsteams es unter Angaben von Gründen verlangen, zu einer Sitzung zu laden.

§ 7

Das Vorstandsteam beschließt über die Verwendung der Einnahmen und des Barvermögens, insbesondere über die Ausführung von Arbeiten zur Erhaltung des Longinusturmes und zur Gestaltung dessen Umgebung sowie über sonstige notwendige Aufwendungen im Sinne des im § 1 aufgeführten gemeinnützigen Zweckes.

§ 8

Bei Abstimmungen im Vorstandsteam entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Teamsprechers.

Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandsteams innerhalb des Geschäftsjahres kann der Teamsprecher das Vorstandsteam bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung durch andere Mitglieder ergänzen.

Scheiden drei Mitglieder aus dem Vorstandsteam aus, dann muss der Teamsprecher binnen drei Wochen eine Hauptversammlung zu einer Ergänzungswahl einberufen.

V. Hauptversammlung

§ 9

Der Teamsprecher lädt alljährlich die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit zwei Wochen Frist zur ordentlichen Hauptversammlung ein.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Teamsprecher unverzüglich und sofort zu einer neuen Versammlung einladen.

Diese ist auch beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder erscheinen.

Dieses gilt auch für die außerordentlichen Hauptversammlungen, die außer im Falle des § 8 Absatz 2 einzuberufen sind wenn das Vorstandsteam es beschließt oder wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 10

Zum Gegenstand der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung gehören:

- 01 Eröffnung und Begrüßung
- 02 Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
Die Mitgliederversammlung hat das Recht den Entwurf der übersandten Tagesordnung zu ändern beziehungsweise zu ergänzen.
- 03 Bericht der/des Teamsprecherin/sprechers über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr
- 04 Bericht der/des Wanderwartin/warts über das vergangene Wanderjahr
- 05 Bericht der/des Kulturwartin/warts über das vergangene Jahr
- 06 Bericht der/des Wegewartin/warts über das vergangene Jahr
- 07 Bericht der/des Naturschutzwartin/warts über das vergangene Jahr
- 08 Bericht der/des Turmwartin/warts über das vergangene Jahr
- 09 Bericht der/des Schriftführer/in/ers über das vergangene Jahr
- 10 Bericht der/des Kassenwartin/warts und der Rechnungsprüfer.

Entlastung der/des Kassenwartin/warts und Vorstandsteams

Finden Neuwahlen statt:

- 11 Neuwahl des Vorstandsteams und der Rechnungsprüfer, sowie Nachwahlen sofern satzungsgemäß erforderlich**
- 12 Festlegung des Jahresbeitrags für das beginnende Geschäftsjahr**
- 13 Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern die mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung der/dem Teamsprecherin/sprecher mitzuteilen sind**
- 14 Sonstiges**

Finden keine Neuwahlen statt:

- 11 Neuwahl einer/eines Rechnungsprüferin/-fers**
- 12 Festlegung des Jahresbeitrags für das beginnende Geschäftsjahr**
- 13 Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern die mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung der/dem Teamsprecherin/sprecher mitzuteilen sind**
- 14 Sonstiges**

Der Bericht der/des Radwanderwartin/warts über das vergangene Jahr entfällt in der Tagesordnung, da leider keine Radwandergruppe im Baumberge – Verein mehr existiert und dieses Amt nicht besetzt werden kann.

§ 11

Über die Hauptversammlung und die übrigen Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Teamsprecher und einem Mitglied des Vorstandsteams zu unterzeichnen sind.

Das Protokoll der letzten Hauptversammlung wird allen Mitgliedern vor der nächsten Hauptversammlung zugestellt.

Es muss in der Hauptversammlung genehmigt werden.

Einer Verlesung bedarf es nicht.

VI. Änderung der Satzung

§ 12

Zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der in einer Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Vorschläge für Satzungsänderungen werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung vorab schriftlich mitgeteilt.

VII. Auflösung des Vereins

§ 13

Voraussetzung zur Auflösung des Vereins ist das Einverständnis der Mehrzahl der Vereinsmitglieder.

Dieses Einverständnis muss vor der Hauptversammlung schriftlich vorliegen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins gemäß § 1 dieser Satzung, das heißt Pflege des Wanderns, Tätigkeit im Denkmal-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz, Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens.

Die gültige Satzung wurde mit satzungsgemäßer Mehrheit in der Hauptversammlung am 25.01.2015 im Hotel Restaurant Eynck in Handorf beschlossen.